

Checkliste Rechnungsangaben

Der Vorsteuerabzug wird nur gewährt, wenn eine Eingangsrechnung vorliegt, die alle erforderlichen Angaben nach § 15 UStG enthält.

Besonderheiten gelten für Kleinbetragsrechnungen (bis 150 EUR Brutto), für Fahrausweise sowie Bewirtungsbelege und Geschenkrechnungen.

Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen ein Hilfsmittel bereitstellen, mit dem Sie schnell und einfach die Vollständigkeit der Rechnungsangaben prüfen können.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Rückfragen anzusprechen.

HCSM Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Eingangsrechnungen		
Erforderliche Angaben sind enthalten:	Ja	Nein
• Vollständiger Name u. Anschrift des leistenden Unternehmers		
• Vollständiger Name u. Anschrift des Rechnungsempfängers		
• Steuer-Nr. oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers		
• Fortlaufende einmalig vergebene Rechnungsnummer		
• Rechnungsdatum		
• Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Angabe „Rechnungsdatum gleich Leistungsdatum“ reicht aus)		
• Genaue Leistungsbezeichnung, d.h. Angabe von Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferungen oder Art und Umfang bei sonstigen Leistungen		
• Netto-Rechnungsbetrag (Entgelt), ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und -befreiungen		
• Umsatzsteuer-Satz und Umsatzsteuer-Betrag ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und -befreiungen oder falls steuerfrei ausgestellt Hinweis auf Steuerfreiheit (§ 4 UStG) oder Hinweis auf Differenzbesteuerung (§25a UStG) oder Hinweis auf Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)		
• Brutto-Rechnungsbetrag, ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und -befreiungen		
• Hinweis auf Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG		
• USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers bei Lieferungen und sonstigen Leistungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten		
• Hinweis auf im Voraus vereinbarten Rabatt/Bonus/Skonto		
• Ggf. Hinweis auf Lieferschein		
• Ggf. Hinweis auf Aufbewahrungsfrist (Fälle des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG, also Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken)		

Kleinbetragsrechnungen unter 150,00 EUR brutto		
Für Kleinbetragsrechnungen unter 150,00 EUR brutto gelten Erleichterungen bei den erforderlichen Rechnungsangaben.		
Erforderliche Angaben sind enthalten:	Ja	Nein
• Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers		
• Rechnungsdatum		
• Genaue Leistungsbezeichnung, d.h. Angabe von Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferungen oder Art und Umfang bei sonstigen Leistungen		
• Brutto-Rechnungsbetrag		
• Umsatzsteuer-Satz, der auf die Lieferung oder sonstige Leistung Anwendung findet, oder Hinweis auf Steuerfreiheit, sofern steuerfrei		

Fahrausweise		
Zu Fahrausweisen gehören Bahn- und ÖPNV-Tickets sowie Flugtickets. <u>Nicht</u> zu den Fahrausweisen gehören Taxibelege, hier gelten die allgemeinen Regeln für Kleinbetragsrechnungen.		
Erforderliche Angaben sind enthalten:	Ja	Nein
• Vollständiger Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers		
• Rechnungsdatum		
• Leistungsbezeichnung, ggf. Hinweis auf grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr		
• Brutto-Rechnungsbetrag		
• Umsatzsteuer-Satz, der auf die Lieferung oder sonstige Leistung Anwendung findet, oder Hinweis auf Steuerfreiheit, sofern steuerfrei		

Bewirtungsbelege		
<p>Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass können zu 70% als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die Vorsteuer wird in voller Höhe vom Finanzamt erstattet. Voraussetzung ist jedoch immer ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg.</p> <p>Achtung: Bewirtungsbelege über 150,00 EUR müssen die allgemeinen Anforderungen an Rechnungen erfüllen, d.h. der Aussteller muss insbesondere auch die Firmenanschrift des Rechnungsempfängers aufnehmen.</p>		
Erforderliche Angaben sind enthalten:	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der bewirteten Personen (Name, Firma) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Ab einem Betrag von mehr als 100,00 EUR: Angabe des Gastgebers 		
<ul style="list-style-type: none"> • Anlass der Bewirtung, der genau und konkret bezeichnet werden muss (Allgemeine Angaben wie „Geschäftsessen“, „Kundentermin“ etc. werden regelmäßig nicht anerkannt) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken unter Angabe der jeweiligen Preise (Gesamtbetrag nicht ausreichend) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Trinkgelder (Bescheinigung durch den Kellner auf dem Beleg) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschrift des Gastgebers 		
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise: Restaurants stellen i.d.R. Belege als Vordruck aus, auf denen die o.g. Angaben gemacht werden können. Andernfalls sind diese Angaben auf einem gesonderten Blatt beizufügen, das mit dem Beleg verbunden wird. 		

Belege über Geschenke		
<p>Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu 35,00 € netto pro Jahr und pro Person abzugsfähig.</p> <p>Geschenke an Mitarbeiter sind nur bis zu 40,00 € netto bei besonderem Anlass und je Mitarbeiter abzugsfähig.</p>		
Erforderliche Angaben sind enthalten:	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> Name der beschenkten Person sowie der Anlass muss auf dem Beleg oder auf einer Extraliste vermerkt sein. 		
<ul style="list-style-type: none"> Mehrere Geschenke auf einem Beleg erfordern eine Extraliste der einzelnen beschenkten Personen. Diese Liste muss dem Beleg beigeheftet werden. 		

HSCM Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Erwin Herresthal, WP, StB

Siebelt Habben, WP, StB

Claudia Lipecki, StB

Barbara Nemnich, StB

Rheinstr. 30 - 32

65185 Wiesbaden

Tel. +49 (0) 611 / 999 70 0

Fax +49 (0) 611 / 999 70 70

www.hcsm.de